

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 29.06.2005

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

Seite

1. *Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

2 – 3

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 02
14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 06
15834 Rangsdorf

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kinder-tagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 13.05.05

gez. i.V. Schreiber
Landkreis Teltow-Fläming

Rangsdorf, 31.05.05

gez. Rocher
gez. Klucke
Gemeinde